

## VERWALTUNGSRATSHONORAR

# Sozialversicherungen für ausländische VR

TEXT STEFANIE MEIER-GUBSER \*

Die Verwaltungsrat-Tätigkeit gilt in der Schweiz sozialversicherungsrechtlich als unselbständige Erwerbstätigkeit, das Honorar somit als beitragspflichtiger Lohn (jedenfalls dann, wenn es nicht an eine juristische Person ausbezahlt wird). Bei ausländischen Verwaltungsräten kann dies zur einer bösen Überraschung führen: Sie sind – je nach Situation – für ihr gesamtes Einkommen in der Schweiz beitragspflichtig. Zwei Hauptkonstellationen sind zu unterscheiden:

1. Verwaltungsrat ist EU- oder EFTA-Bürger, 2. Verwaltungsrat ist Drittstaats-

angehöriger. (Für EU-Bürger gelten seit 1. April 2012 die Verordnungen EG 883/2004 und EG 987/2009, für EFTA-Bürger weiterhin die Verordnungen EWG 1408/71 und 574/72. Für Drittstaatsangehörige haben allfällige bilaterale Abkommen Gültigkeit.)

EU-/EFTA: Bei gleichzeitig selbständiger und unselbständiger Tätigkeit in mehreren Staaten geht die unselbständige Erwerbstätigkeit vor. Doppelunterstellungen – wie sie nach den alten Verordnungen möglich waren – gibt es nicht mehr. Der im Ausland ausschliesslich selbständig erwerbstätige Verwaltungsrat einer



**Das jedes Verwaltungsratsmitglied persönlich und solidarisch für nicht bezahlte Beiträge und Steuern haftet, empfiehlt sich die Prüfung der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Situation ausländischer Verwaltungsräte.**

Foto: Bilderbox.de

Schweizer AG ist für sein gesamtes Einkommen in der Schweiz beitragspflichtig. Er bleibt jedoch dem Sozialversicherungsrecht seines Wohnsitzstaates unterstellt, sofern er dort (zusätzlich) zu mindestens 25 Prozent unselbständig erwerbstätig ist.

Unselbständig Erwerbstätige, die für mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten tätig sind, bleiben dem Recht des Wohnsitzstaates unterstellt. Die Schweizer Arbeitgeberin muss mit der ausländischen Sozialversicherung abrechnen.

Drittstaaten: Die Unterstellung richtet sich nach den jeweiligen Sozialversicherungsabkommen. Eine Doppelunterstellung ist möglich.

\*Stefanie Meier-Gubser ist Geschäftsführerin sivg